

Tochterunternehmen in Frankreich

- No. 80 -

Guylaine Le Guen, Juriste, DESS., MLE., Hannover

Grundsätzlich gilt in Frankreich Gewerbefreiheit. Für einige Branchen ist allerdings eine behördliche Erlaubnis (Waffen) oder vorherige Anzeige erforderlich. Für bestimmte Tätigkeiten kann eine Gewerbekarte (Immobilienmakler) oder eine Lizenz (Reiseagentur) notwendig sein. Gewerbebehörde ist die örtliche Präfektur.

EU-Mitglieder profitieren von der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Wenn sie einen Sitz in Frankreich haben, müssen sie eine Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Präfektur beantragen. Personen aus Drittstaaten benötigen, falls sie keine ständige Aufenthaltsgenehmigung besitzen, eine Gewerbekarte der zuständigen Präfektur.

Organisationsformen

Ausländischen Unternehmen, die ihre Tätigkeit in Frankreich intensivieren wollen, stehen unterschiedliche rechtliche Formen zur Wahl.

Zweigniederlassung (succursale)

Als Teil der ausländischen Gesellschaft oder des Unternehmens besitzt die Zweigniederlassung keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die ausländische Muttergesellschaft haftet daher für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung.

Eine Zweigniederlassung ist im Handelsregister einzutragen; dies erfolgt unter Einschaltung des Centre des Formalités des Entreprises (CFE). Seit dem 1.1.93 ist die Zweigniederlassung verpflichtet, die Registernummer des Mutterhauses auf ihren Geschäftspapieren (Briefkopf, Rechnungen, usw.) zu führen.

Sie stellt im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens eine in Frankreich steuerpflichtige Betriebsstätte dar; das ausländische Stammhaus profitiert von gewissen Steuervergünstigungen.

Repräsentanzbüro (bureau de liaison)

Zu Beginn steht häufig die Einrichtung eines Büros mit reiner Mittlerfunktion für das deutsche Unternehmen (Marktinformation, Werbung). Es schließt nicht selbst Verträge und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine Eintragungspflicht in das Handelsregister besteht nicht; allerdings ist das Büro bei dem Finanzamt anzumelden.

Da das Verbindungsbüro nicht unternehmerisch tätig ist, stellt es nach dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen auch keine Betriebsstätte dar und ist folglich in Frankreich nicht steuerpflichtig.

Tochtergesellschaft (filiale)

Als juristische Person französischen Rechts ist ein Tochterunternehmen in der jeweiligen Gesellschaftsform eigenständig.

In Frankreich besteht für jedes Unternehmen bei der Gründung die Pflicht zur Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister.

Das CFE der Industrie- und Handelskammer regelt die Gründungen im Handels-, Industrie-, und Dienstleistungsbereich, das CFE der Handwerkskammer die handwerkliche Tätigkeit und die URS-SAF (Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales) meldet die freiberuflichen Tätigkeiten an.

Die Anmeldung wird durch das CFE an das Registergericht (Registre du Commerce et des Sociétés), das Nationale Institut für Statistik (INSEE), das Finanzamt, die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitsverwaltung weitergeleitet. Die Tochtergesellschaft muß die Registernummer, die ihr vom Handelsregister mitgeteilt ist, auf allen Geschäftspapieren angeben.

Kapitalgesellschaften

Während die GmbH (SARL) für eine kleine Zahl eng verbundener Gesellschafter gedacht ist, sollte sich die AG (S.A.) nach dem gesetzlichen Modell mehr für eine Vielzahl unbekannter Aktionäre eignen. In der Praxis sind aber inzwischen die meisten S.A. kleine und mittlere Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern. Die Quote S.A. zu SARL beträgt etwa 1_:_2.

Aktiengesellschaft (S.A.)

Die Gründung der S.A. ist stärkeren Formalien unterworfen als die der SARL, die Gründungskosten sind allerdings gleich. Die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Auf das Mindestkapital der S.A. von 250.000 FF sind ein Viertel sofort und drei Viertel innerhalb von fünf Jahren nach der Gründung zu leisten. Ausländisches Kapital ist mit Ausnahmen devisenrechtlich anzumelden. Für nicht eingezahlte Anteile haften der säumige Aktionär und die nachfolgenden Erwerber der Aktie als Gesamtschuldner gegenüber der Gesellschaft, im Innenverhältnis der gegenwärtige Aktionär. Für die börsenfähige S.A. beträgt das Mindestkapital 1.5 Mio FF.

Die Gründung der S.A. erfolgt mit mindestens sieben Aktionären, die natürliche oder juristische Personen sein können. Eine spätere Umwandlung in eine Ein-Mann-Gesellschaft ist möglich. Die Gesellschaft erlangt erst mit der Eintragung in das Handelsregister (*registre du commerce et des sociétés*, R.C.S.) Rechtsfähigkeit.

Die Satzung (*statuts*) der S.A. wird wie ein gewöhnlicher Vertrag behandelt, für den die Schriftform ausreicht. In der Praxis werden zumeist die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mit aufgenommen, was zu großen Vertragswerken mit viel überflüssigem Inhalt führt.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich dort, wo sich die Geschäftsleitung mit ihren wichtigsten Verwaltungsaktivitäten einrichtet. Er kann aber auch dort liegen, wo regelmäßig die Gesellschafterversammlungen stattfinden. Die Verlegung des Sitzes kann nur durch Satzungsänderung erfolgen.

Der Geschäftsgegenstand bestimmt den rechtlich zulässigen Umfang der Geschäftstätigkeit im Innenverhältnis. Sofern jedoch ein außenstehender Vertragspartner wissen mußte, daß das Geschäft über den Geschäftsgegenstand hinausging, ist der betreffende Vertrag nichtig. Die übliche Veröf-

fentlichung der Satzung reicht dafür allerdings nicht aus.

Eine französische Kapitalgesellschaft kann nicht auf unbestimmte Zeit, sondern maximal für einen Zeitraum von 99 Jahren gegründet werden. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist jedoch möglich.

Die Regelungen zum Gesellschaftskapital (*capital social*) und Anteilen an SARL (*parts sociales*) und S.A. (*actions*) sind den deutschen verwandt. Ein Mindestbetrag für eine Aktie ist nicht mehr vorgeschrieben, sondern wird durch die Satzung bestimmt.

Der Besitz von Aktien wird durch ein Aktienzertifikat konkretisiert. Die Anteile können grundsätzlich als Namens- oder Inhaberaktien ausgegeben werden. Seit dem 1.10.92 dürfen nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften jedoch nur Namensaktien ausgeben. Die Ausgabe von Vorzugsaktien ist grundsätzlich möglich. Ohne Stimmrecht können lediglich Vorzugsaktien ausgegeben werden, wenn die S.A. in den beiden vorangegangenen Jahren ausschüttungsfähige Gewinne erzielt hat.

Aktien mit doppeltem Stimmrecht dürfen nur ausgegeben werden, wenn es sich um voll eingezahlte und in die Namensaktienliste der Gesellschaft eingetragene Anteile handelt und diese zusätzlich mindestens zwei Jahre im Besitz der gleichen Person waren. Darüberhinaus sind Mehrstimmrechtsaktien gesetzlich verboten.

Eine Stimmrechtsbeschränkung in Abstimmung zum Schutz der Minderheitsaktionäre ist möglich.

Die Ausgabe der Aktien unter ihrem Nominalwert ist unzulässig. Die Übertragung von Inhaberaktien erfolgt durch Übergabe. Für Namensaktien kann die Satzung besondere Zustimmungserfordernisse vorsehen.

Die S.A. selbst darf im Prinzip keine eigenen Anteile erwerben. Ausnahmen gelten nur z.B. bei Herabsetzung des Kapitals, zum Zweck der Mitarbeiterbeteiligung und zur Regulierung des Aktienmarktes bei börsennotierten Gesellschaften.

Die Gesellschafter dürfen ihrer Gesellschaft Darlehen gewähren, sofern sie mindestens 5 % des Kapitals halten. Die Verzinsung kann bereits in der Satzung geregelt sein. Anders als im deutschen Recht kann ein Gesellschafterdarlehen jederzeit zurückgefordert werden; es wird auch in ver-

schlechterter finanzieller Lage des Unternehmens nicht als kapitalersetzendes Darlehen und damit nicht wie Eigenkapital behandelt.

Das französische Recht kennt zwei Erscheinungsformen der Aktiengesellschaft, die klassische und die moderne S.A. Diese unterscheiden sich durch Aufbau und Funktion ihrer Organe.

Die klassische S.A. (Société Anonyme de type traditionnelle) besteht aus Hauptversammlung und Verwaltungsrat, während die moderne S.A. mit Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand besetzt ist. Die letztere Form existiert in Frankreich erst seit 1966.

Oberstes Organ in beiden Erscheinungsformen ist die Hauptversammlung, die zugleich Aufsichtsorgan ist. Der Verwaltungsrat (conseil d'administration) übernimmt in der klassischen S.A. die Doppelfunktion des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Er besteht aus drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die sowohl Ausländer als auch juristische Person sein können. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der im Geschäftsverkehr als PDG (Président Directeur Général) bezeichnet wird. Er führt allein, eventuell mit zwei zugeordneten Generaldirektoren, das Geschäft. Der ihm gegenüber weisungsbefugte Verwaltungsrat beschränkt sich dabei in der Regel auf Kontroll- und Genehmigungsfunktionen.

Weiteres Organ ist der Rechnungsprüfer, dem jedoch im Prinzip lediglich die Kontrolle des Jahresabschlusses obliegt. Allerdings kann er auch wie der Verwaltungsrat die Hauptversammlung einberufen.

Im Hinblick auf eine europäische Harmonisierung des Gesellschaftsrechts kann auch die dualistische Leitungsstruktur nach deutschem Vorbild gewählt werden, Aufsichtsrat (conseil de surveillance) und Vorstand (directoire). Die Aufgabenverteilung entspricht nach dem gesetzlichen Leitbild dem deutschen Modell; in der Praxis führt der Vorstandsvorsitzende doch weniger als Sprecher einer Gruppe, sondern ähnlich dem Bild des alleinregierenden PDG. Die kollegiale Leitung (Gesamtvertretung) ist dem französischen Gesellschaftsrecht fremd. Die S.A. wird durch den PDG oder den Vorstandsvorsitzenden (Président du Directoire) vertreten.

Die Arbeitnehmerbeteiligung an der Unternehmensführung erfolgt über den Betriebsrat (comité d'entreprise). Seit 1986 stehen den Arbeitnehmern

in Betrieben mit mehr als 100 Mitarbeitern außerdem besondere Mitwirkungsrechte zu.

Bei der Gewinnverteilung sind gewinnunabhängige Fest- und Zwischenzinsklauseln untersagt. Die Ausschüttung der Gewinne kann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Französische Kapitalgesellschaften müssen 5 % ihres Jahresgewinnes (abzüglich Vorjahresverluste) einer gesetzlichen Rücklage zuführen, bis 10 % des Grundkapitals erreicht sind. Dieser Prozentsatz kann in der Satzung erhöht werden. Satzungsmäßige freiwillige Rücklagenbildungen sind ebenfalls möglich. Allerdings können systematische Zuführungen eines Teils des Jahresgewinns unter Umständen einen Mißbrauch zu Lasten der Aktionäre darstellen.

Seit Dezember 1993 existiert eine neue Unternehmensform, um die Partnerschaft zwischen den Unternehmen zu fördern: Die Société par action simplifiée (SAS). Ihre Gründung erfolgt durch mindestens zwei Gesellschaften, deren Betriebsvermögen jeweils nicht unter 1,5 Mio FF liegen darf. Das Mindestkapital beträgt 250.000 FF, das bei Zeichnung voll eingezahlt sein muß.

Im Unterschied zur typischen S.A. soll die Regelung über die Organisationsstruktur und die Verwaltung frei im Rahmen der Satzung gefaßt werden können, was die Vereinfachung der Struktur ermöglichen soll. Dem Interesse und dem Schutz der Aktionäre muß jedoch auch im Rahmen dieser Regelungen Rechnung getragen werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL)

Die SARL ist der SA ähnlich. Die Gründung einer SARL erfolgt mit mindestens einem (seit 1985), aber höchstens 50 Gesellschaftern, die natürliche oder juristische Personen sein können. Das Mindestkapital von 50.000 FF ist bei Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages voll einzuzahlen. Sacheinlagen sind möglich, die Gesellschafter haften aber für ihre Werthaltigkeit. Bei einem Stammkapital von mehr als 300.000 FF muß mindestens ein Abschlußprüfer bestellt werden. Es muß eine Rücklage von 10 % des Kapitals gebildet werden.

Wie bei der S.A. ist das Kapital der SARL in Anteile (parts sociales) zu je 100 FF zerlegt; diese Anteile sind unabhängig von der Zahl der Gesellschafter. Allerdings werden keine Anteilspapiere ausgegeben. Neben den gewöhnlichen (parts ordinaires) kann der Gesellschaftsvertrag auch privilegierte

Anteile (parts privilégiées) vorsehen, die ein Vorzugsrecht bei Kapitalerhöhung oder ein Doppelstimmrecht beinhalten.

Die Abtretung von Anteilen an Fremde bedarf der Zustimmung der Gesellschafter (50 % der Köpfe und 75 % des Kapitals). Falls die Gesellschaft die Zustimmung verweigert, kann der Abgabewillige die Übernahme der Anteile durch die anderen Gesellschafter verlangen. Ein Verbot des Erwerbs eigener Anteile durch die SARL besteht nicht. Ein Gesellschafter kann sogar den Erwerb seiner Anteile durch die Gesellschaft verlangen, falls die Mehrheit der Gesellschafter einer Übertragung an Dritte nicht zustimmt.

Die Leitung der SARL liegt bei der Gesellschafterversammlung als oberstem Organ und bei einem oder mehreren Geschäftsführern (gérant), die im Außenverhältnis jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Die Mitbestimmung ist wie bei der S.A. geregelt.

Personengesellschaften

Die Personengesellschaften sind in Frankreich keine üblichen Gesellschaftsformen. Die Société en nom Collectif (SNC) ist die am meisten verbreitete Personengesellschaft.

Offene Handelsgesellschaft (SNC)

Die Société en Nom Collectif ist mit der deutschen offenen Handelsgesellschaft (OHG) vergleichbar. Da sie keine juristische Person ist, haften die Gesellschafter unmittelbar, mittelbar solidarisch und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft. Natürliche wie juristische Personen können Gesellschafter einer SNC sein. Sie erfordert kein gesetzliches Mindestkapital und für ihre Gründung 2 Gesellschafter, die auch Geschäftsführer sein können. Die SNC kann aus einem oder mehreren Namen der Gesellschafter bestehen und in Verbindung mit dem Zusatz und Co (et Compagnie ou et Cie) ins Handelsregister eingetragen werden.

Kommanditgesellschaft (SCS)

Die Société en Commandite Simple besteht aus mindestens einem Komplementär (commandité), der persönlich haftet und einem Kommanditisten (commanditaire), dessen Haftung auf seine Einlage beschränkt ist. Die SCS ist rechtsfähig und erfordert kein Mindestkapital. Während die Komplementäre die gleiche Rechtsstellung wie die Gesell-

schafter einer SNC haben, besitzen die Kommanditisten nur Kontrollrechte. Anteile können nur mit Mehrheit der Gesellschafter übertragen werden. Komplementäre, die übertragbare Aktien zeichnen, sind Aktieninhaber einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie ist der SCS ähnlich, abgesehen von der Tatsache, daß für ihre Gründung ein Komplementär und mindestens drei Aktieninhaber als Kommanditisten erforderlich sind.

Wirtschaftliche Interessengemeinschaft (G.E.I.)

Als besondere Form, die auch in das Gesellschaftsrecht der EU übernommen wurde, kennt das französische Recht das Groupement d'Intérêt Economique. Es handelt sich dabei grundsätzlich um ein Gemeinschaftsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter bestimmen die Satzung, die Verwaltung, die Kontrolle und die Gewinnausschüttung. Diese Form ist vorteilhaft für Forschung und Entwicklungsprojekte.

15. August 1995

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Beate Seklejschuk, Ildiko Gaal,
Girana Anuman-Rajadhon, Theodor Kokkalas,
Guylaine Le Guen, Angela Moreton, Lijun Cao-Teuber

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.